

# **INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT**

**nach § 8a und § 11 der Störfallverordnung**

**Das richtige Verhalten bei  
Störfällen!**

**Eine Information für die Nachbarn der  
WANO Schwarzpulver GmbH**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1 Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Wir über uns.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Wie erfolgt die Alarmierung?.....</b>	<b>7</b>
3.1 Alarmstufen.....	7
3.2 Warnung bei Störfällen.....	7
3.3 Rundfunkdurchsagen.....	7
<b>4 Wie verhalte ich mich, wenn doch etwas passiert?.....</b>	<b>8</b>
4.1 Lautsprecher- und Rundfunkdurchsagen.....	8
4.2 Kinder.....	8
4.3 Nachbarn .....	8
4.4 Helfen .....	8
4.5 Fenster .....	8
4.6 Klima und Lüftung .....	8
4.7 Im Freien.....	8
4.8 Räume.....	8
4.9 Weisungen der Einsatzkräfte.....	8
4.10 Telefon .....	9
4.11 Arzt .....	9
4.12 Entwarnung .....	9
<b>5. Im Notfall richtig reagieren!.....</b>	<b>10</b>
<b>6. Datum der letzten Vorort-Besichtigung und Einsichtnahme in den Überwachungsplan.....</b>	<b>11</b>

# 1 Vorwort

## ***Sehr geehrte Nachbarn der WANO Schwarzpulver GmbH***

Am 15.03.2017 wurde die **EU-Richtlinie 2012/18/EU**, umgangssprachlich auch Seveso-III-Richtlinie mit der Novellierung der **12. BImSchV**, in deutsches Recht umgesetzt.

Die Seveso-III-Richtlinie dient der **Verhütung schwerer Unfälle** mit gefährlichen Stoffen und zielt darauf ab, **Folgen solcher Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen**, insbesondere durch die Anpassung der Liste der gefährlichen Stoffe, die Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren und die Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Aufstellung von Konzepten und Berichten. Ziel ist eine Stärkung der Rechte der Bevölkerung. Daher wurde der Zugang zu Informationen über die Risiken, die durch nahe gelegene Industrieanlagen entstehen können, verbessert.

Der Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie wird bestimmt durch die im Anhang I (Stoffliste) aufgeführten Gefahrenkategorien und Einzelstoffe sowie die diesen zugeordneten Mengenschwellen. Durch den Anhang I der Seveso-III-Richtlinie werden gegenüber der bisherigen Rechtslage mehr Stoffe erfasst, die bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken, während sich die Zahl der bisher erfassten Stoffe, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken, verringert.

Die Pflichten zur **Information der Öffentlichkeit** wurden erweitert. Künftig müssen beispielsweise alle Betriebe, die der Seveso-III-Richtlinie unterliegen, der Öffentlichkeit bestimmte Informationen zugänglich machen, z.B. über das richtige Verhalten bei einem Störfall. Weiterhin werden die erhöhten Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie an die **Überwachung von Störfall-Betrieben** durch die Behörde in der Verordnung umgesetzt.

Die WANO ist ein Unternehmen der Sprengstoffindustrie.

Sicherheit und Umweltschutz haben bei der Firma WANO in Kunigunde eine lange Tradition und einen hohen Stellenwert. Sollte trotz aller getroffenen Vorkehrungen ein Störfall eintreten, sollen diese Informationen dazu dienen, Ihnen Hinweise darüber zu geben, wie Sie sich in diesem Fall verhalten sollten.

Bitte lesen Sie die Information deshalb sorgfältig durch und bewahren Sie, insbesondere das Notfallblatt mit den Verhaltensregeln für den Störfall, das Sie am Ende dieses Dokumentes finden, stets griffbereit auf.

**Diese Information finden Sie auf unserer Internetseite.**

## 2 Wir über uns

Bei der WANO Schwarzpulver GmbH in Kunigunde werden Explosivstoffe, im wesentlichen Schwarzpulver, hergestellt und gelagert sowie Gegenstände mit Explosivstoffen und deren Vorkomponenten gelagert. Kunigunde im Innerstetal in der Gemeinde Liebenburg ist der einzige Standort der Firma.

WANO Schwarzpulver GmbH  
Kunigunde  
38704 Liebenburg

Telefonnummer: 0 53 46 / 95 00 - 0

Auf dem Werksgelände werden unter anderem Anlagen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen betrieben, die unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen; die sich daraus ergebenden Meldepflichten gegenüber der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, sind erfüllt.

Es handelt sich um Anlagen zur Herstellung und Bearbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe und pyrotechnische Sätze bestimmt sind.

Auf dem Werksgelände befinden sich neben den Produktionsanlagen auch Anlagen zur Lagerung von Explosivstoffen und von Gegenständen mit Explosivstoffen. Die Lagermengen je Lager sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vorhandenen Schutz- und Sicherheitsabständen im Einvernehmen mit den Genehmigungsbehörden festgelegt.

In den der Störfallverordnung unterworfenen Anlagen arbeiten wir unter strengen Sicherheitsvorkehrungen mit einem Stoff, der in den Anhängen der Störfallverordnung aufgeführt ist.

Schwarzpulver ist ein explosionsgefährlicher Stoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes.


Alle Anlagen unterliegen der 12. BImSchV. Die Anlagen sind immissionsschutzrechtlich durch die zuständige Behörde genehmigt und werden nach § 16 der 12. BImSchV überwacht. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Es liegen den zuständigen Behörden Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor.

## Eigenschaften der Stoffe in den Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen.

Betriebsbereiche sind als störfallrelevant einzuordnen, wenn in ihnen Stoffe oder Stoffgruppen der Anhang 1 der 12. BImSchV in entsprechender Menge vorhanden sind.

Im Betriebsbereich der WANO Schwarzpulver GmbH betrifft dies mehr als 50.000 kg Schwarzpulver sowie Schwarzpulverzündschnüre und Anzündlitzen.

Die vorhandenen Stoffe warnen durch folgende Piktogramme vor den entsprechenden Gefahren:

Bezeichnung der Stoffgruppe	Gefahrensymbol	Gefahren/Eigenschaften
Explosive Stoffe		Schwarzpulver; explosionsgefährlich

## Welche Auswirkungen kann ein Störfall haben?

Die Lagermengen sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsabstände, im Einvernehmen mit den Behörden festgelegt.

Bei den **Sicherheitsabständen** handelt es sich um die Abstände zwischen den werkseigenen Betriebsstätten bzw. –gebäuden, in denen sich die genannten Stoffe befinden.

Die **Schutzabstände** sind die Entfernungen zwischen den Betriebsstätten/-gebäuden, in denen sich die genannten Stoffe befinden und Wohngebäuden, anderen Betrieben und öffentlichen Verkehrswegen.

Die Mengen sind aufgrund der gegebenen Abstände so festgelegt, dass die zu schützenden Objekte im Falle einer Explosion in einem der Betriebsteile ausreichend vor den Wirkungen der Explosion geschützt sind.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen gehen von den hier aufgeführten Stoffen keine Gefahren für Mensch und Umwelt aus.

Sollte trotz der umfangreichen **Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen bzw. zur Verminderung der Auswirkungen eines Störfalls** – z.B. Art der Konstruktion von Gebäuden, Auslegung von Maschinen, Betriebsanweisungen - ein Störfall eintreten, so können kurzzeitige Einwirkungen auch außerhalb des Werkes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Betreiber sind wir verpflichtet, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Die folgenden Gefahren können von unseren Anlagen und dem Stoff ausgehen:

Explosion in einer Fertigungsanlage oder in einem Lager: Die Druckwelle kann in der weiteren Umgebung des Werkes z. B. zum Bruch von Fensterscheiben führen. Für Menschen besteht Verletzungsgefahr durch Splitter bzw. Wurfstücke. Weitere Schäden sind, durch die vorhandenen Schutzabstände bedingt, unwahrscheinlich.

### **Welche Maßnahmen haben wir getroffen, um Störfälle zu verhindern bzw. die Auswirkungen eines Störfalls zu begrenzen?**

Bei der WANO Schwarzpulver GmbH in Kunigunde ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Vielzahl von Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden, welche von Sachverständigen unter Einbeziehung langer Betriebserfahrungen entwickelt wurden und sich bereits in jahrelanger Praxis bewährt haben.

Als bauliche Maßnahme sei die Ausblasbauart erwähnt. Das Gebäude weist bei dieser Bauart in drei Richtungen feste Wände auf, während in Ausblasrichtung (Richtung Innerste) nur eine leichte Wand vorhanden ist, die im Fall einer Explosion leicht ausgeworfen wird, wodurch der Druckaufbau verringert wird. Weiterhin wird das Streuen von Wurfstücken auf die Ausblasrichtung beschränkt. Verhaltensregeln zur Minimierung von Risiken sind in Form von Betriebsanweisungen an den verschiedenen Arbeitsplätzen vorhanden.

Für den Fall, dass trotz aller Sicherheitsvorkehrungen eine Gefahr für die Nachbarschaft entsteht, wurde ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellt und mit den Behörden (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz) abgestimmt. Diese Maßnahmen dienen einer schnellen Eindämmung der Gefahr und helfen, Schutzvorkehrungen einzuleiten.

Beim Eintritt eines Störfalles informiert WANO Schwarzpulver GmbH unverzüglich die zuständigen Behörden; alle erforderlichen Maßnahmen werden von WANO mit den Behörden abgestimmt.

### **3 Wie erfolgt die Alarmierung?**

So werden Sie bei einem Störfall, der zu einer ernsten Gefahr für die Nachbarschaft führen könnte, alarmiert und/oder informiert:

### **3.1 Alarmstufen**

**Alarmstufe I:** STILLER ALARM: kein akustisches Signal durch die Werkssirene - wird durch interne Benachrichtigung gegeben, wenn innerhalb oder außerhalb des Werksgeländes ein Schadensereignis eintritt, das ohne Einsatz fremder Hilfe behoben werden kann.

**Alarmstufe II:** WERKSSIRENE: längerer ununterbrochener Heulton - wird nur bei großen betrieblichen Schadensereignissen gegeben, bei denen es in erster Linie auf den Schutz der Belegschaft und der Nachbarschaft ankommt.

### **3.2 Warnung bei Störfällen**

Die **Warnung der Beschäftigten** erfolgt über Werkssirene

Die **Warnung der Bevölkerung** erfolgt über Behörden

Über den Ausspruch einer zusätzlichen Warnung (Störfallwarnung) für die Bevölkerung entscheidet die Einsatzleitung in Abstimmung mit der Polizei in Abhängigkeit von der Einsatzlage und dem daraus resultierenden Gefahrenpotential. Ist der Einsatzleitung vor Ort eine besondere Führungsstruktur (z. B.: TEL, Krisenstab oder Stab HVB) übergeordnet, so erfolgt die Warnung aus dieser Struktur heraus.

### **3.3 Lautsprecherdurchsagen / Sirenenalarm**

Polizei und Feuerwehr informieren Sie ggf. über

- Ihr Verhalten im Ereignisfall
- Maßnahmen der Einsatzkräfte
- Entwarnung

### **3.4 Rundfunkdurchsagen**

Situationsmeldungen, Verhaltensregeln und Entwarnung werden Ihnen ggf. über die regionalen Sender bekanntgegeben.

**Achtung!**

**Vom Zeitpunkt des Eintretens eines Störfalls bis zur Rundfunk- oder Lautsprecherdurchsage kann einige Zeit vergehen!**

**Da die Auswirkungen von Störfällen unter Umständen schneller eintreten, als wir Sie warnen oder informieren können, verhalten Sie sich bitte bei Wahrnehmung von intensivem Geruch, Rauchwolken oder einem Knall genauso, wie nachfolgend unter Abschnitt 4 „Verhalten“ dargelegt.**

## **4 Wie verhalte ich mich, wenn doch etwas passiert?**

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch und prägen Sie sich die Verhaltensregeln gut ein. Sie helfen damit sich und anderen.

### **4.1 Lautsprecher- und Rundfunkdurchsagen**

Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr und der Polizei und schalten Sie das Radio ein.

### **4.2 Kinder**

Rufen Sie Kinder ins Haus

### **4.3 Nachbarn**

Verständigen Sie Ihre unmittelbaren Nachbarn.

### **4.4 Helfen**

Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Personen und nehmen Sie Passanten vorübergehend auf.

### **4.5 Fenster**

Schließen Sie sofort Fenster und Türen möglichst dicht.

### **4.6 Klima und Lüftung**

Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage über den Hauptschalter aus.

### **4.7 Im Freien**

Halten Sie sich nicht im Freien auf. Gehen Sie in ein Gebäude.

### **4.8 Räume**



Suchen Sie möglichst innenliegende Räume auf.

#### **4.9 Weisungen der Einsatzkräfte**

Leisten Sie den Weisungen der Einsatzkräfte unbedingt Folge.

#### **4.10 Telefon**

Blockieren Sie nicht durch Rückfragen die Telefonverbindungen zu Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienst, es sei denn, eine besondere Situation, wie Feuer oder Unfall, macht einen Anruf erforderlich.

#### **4.11 Arzt**

Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung nehmen Sie sofort Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Notdienst auf.

#### **4.12 Entwarnung**

Achten Sie auf die Entwarnungsdurchsagen über Radio oder die Lautsprecherwagen der Feuerwehr oder der Polizei.

### **5. Im Notfall richtig reagieren!**

# **Notfallblatt**

## Informationen und Handlungsempfehlungen bei Störfällen

### Wie erkenne ich die Gefahr?

Durch deutlich wahrnehmbare Ereignisse wie:

- Lauter Knall verbunden mit einer Druckwelle
- Starke Rauchentwicklung über dem Werksgelände.

Wie werde ich alarmiert?  
 Durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei- und Feuerwehreinsatzfahrzeuge, Sirensignale  
 Durch regionale Rundfunk- und Fernsehdurchsagen.



**Explosion**  
**Druckwelle**  
**Rauch**

**Lautsprecherdurchsagen**  
**Einsatzkräfte**

### Was muss ich zuerst tun?

1. Halten Sie sich nicht im Freien auf, sondern begeben Sie sich in geschlossene Räume! Geschlossene Räume schützen zunächst wirkungsvoll vor Brandgasen oder drohenden Explosionen.
2. Rufen Sie Kinder ins Haus, helfen Sie älteren oder behinderten Personen und nehmen sie Passanten vorübergehend auf.
3. Schließen Sie alle Türen und Fenster möglichst dicht und stellen Sie Lüftungs- und Klimaanlage ab.
4. Benachrichtigen Sie ihre unmittelbaren Nachbarn.



**Gebäude aufsuchen!**

**Fenster/Türen schließen!**

**Lüftungen aus!**



### Was mache ich danach?

Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust, stattdessen warten Sie auf Nachrichten und Hinweise der zuständigen Behörden.  
 Schalten Sie das Radio und den Fernseher ein!  
 Im Fernsehen schalten Sie auf das Regionalprogramm (**NDR**).  
 Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen!



### Was sollte ich auf keinen Fall tun?

Blockieren Sie nicht durch unnötige Rückfragen die Telefonleitungen zur Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienst. Greifen Sie nur im Notfall zum Telefon!	
---	--

## **6. Datum der letzten Vorort-Besichtigung und Einsichtnahme in den Überwachungsplan**

Die letzte Vorort-Besichtigung und Einsichtnahme in den Überwachungsplan gem. § 17 der 12. BImSchV erfolgte im Rahmen der Jahresrevision durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig am 13.11.2019.

Weitere Informationen nach § 7 BImSchG liegen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig vor.